

Wohl könnte man einwenden, tüchtige Industrielle und Gutsbesitzer mit ihren Erfahrungen, die Presse, sowie nationalökonomische Werke, genährt zum praktischen Ausbau des Steuerwesens geeigneten Anhalt. Die Reichstagsverhandlungen zeigen jedoch, wie oft selbst von hervorragenden Männern der verschiedensten Stände Vorschläge gemacht werden, die die wohlwollendsten Absichten der Staatsregierung vereiteln.

Auch die vielseitig schattire Presse mit ihren meist den eigenen Standpunkt hervorhebenden Berichten ist nicht im Stande, die Directive für das beste Steuersystem zu geben.

Litteratur über Finanzwissenschaft ist erst in neuerer Zeit entstanden und gewährt nur einen Anhalt im Hinblick auf bisherige Erfahrungen, während das volkswissenschaftliche Leben eine Rücksichtnahme auf seine stete Weiterbildung fordert.

Diese Forderungen können ohne Benachtheiligung der staatlichen Interessen nur tüchtige, allseitig praktisch ausgebildete Finanzbeamte gerecht werden; bloße theoretische Studien in einem Theil der Steuerdisziplinen werden niemals genügen, um die Einfüsse, welche diese oder jene Besteuerungsart auf das volkswirtschaftliche Wohl ausübt, richtig zu beurtheilen.

Grau, theurer Freund, ist alle Theorie  
Und grün des Lebens gold'ner Baum."

Die Verwirklichung des hier angeregten Gedankens auf dem Fundamente der Verwaltungorganisation für die indirekten Steuern böte noch andere nicht zu unterschätzende Vortheile.

Die bei dieser Verwaltung in ausgedehntester Weise stattfindenden Controleen der Hebebeamten durch besondere Aufsichtsbeamten erhöht die Kassensicherheit in außerordentlichem Maße. Höchst selten hört man von einem Defect, während bei den Kassen anderer Verwaltungen, welche meistens von der Steuerverwaltung nicht angehörigen, ja theils Kommunalbeamten controlirt werden, mehr Unterschleife vorkommen. Außerordentliche Kassensrevisionen werden allerdings von Regierungs- und Ministerialbeamten abgehalten, allein bei der Seltenheit dieser Revisionen der meistens großen Gunnahnen der Steuerklassen, dem Vorhandensein nur eines Kassenbeamten selbst bei umfangreichen Hebestellen, aber oft zahlreichen Privatgehilfen, der Ansammlung bedeutender Summen zu Auszahlungen, kann unmöglich die Sicherheit eine so große sein, wie bei der indirekten Steuerverwaltung.

Die Ersparung von Gehältern bei der Kombination von direkten und indirekten Steuerklassen ist bereits im Artikel Seite 20 der Umschau pro 1884 besprochen, so daß nur die Ersparung der Diäten und Reisekosten für die Regierungsbeamten erwähnt zu werden braucht, da die von diesen ausgeübten Kassensrevisionsgeschäfte fast ausschließlich auf die Ober-Inspektoren und Oberkontrolleure übergehen würden.

Schließlich dürfte sich auch das zahlende Publikum der besprochenen Vereinigung sympathisch gegenüberstellen, da in den zu erwartenden kleineren Bezirken die Zahlung der Steuern weniger Umstände und Kosten verursachte und Verwechslungen von Steuer-Amtmännern und Steuer-Kassen nicht mehr möglich wären.

### Über Subsidiarhaft.

(Fortsetzung.)

Während nämlich das ebengenannte Gesetz den Brennereibetreiber rücksichtlich der in Defraudations- u. Contraventionsprozessen verhängten Geldbußen für sein Gesinde, seine Diener pp. ausnahmslos für haftbar erklärte u. zwar sowohl für die Übertretung selbst als auch für die Bezahlung der Gefälle u. Geldbußen, falls der principaliter Beschuldigte sie nicht bezahlen könnte, hat das Gesetz vom 8. Juli 1868 (§ 66) diese Haftpflicht folgendermaßen beschränkt:

Wer Brennerei betreibt, haftet für verwirkte Geldstrafen für seine Verwalter, Gewerbsgehilfen, sowie für diejenigen Hausegenossen, welche in der Lage sind auf den Gewerbebetrieb einzutreten, wenn diese Geldstrafe von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann. Diese Verpflichtung soll jedoch nur dann eintreten, wenn dem Brennereitreibenden, d. h. auf dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird, nachgewiesen wird, daß er bei Auswahl und Anstellung seiner Leute, sei es Verwalter oder sonst jemand der auf den Betrieb Einfluß ausüben kann, nicht mit Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes d. h. fahrlässig zu Werke gegangen ist.

Als eine solche Fahrlässigkeit, bezeichnet das Gesetz die wissenschaftliche Anstellung bzw. Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuer-Defraude bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehilfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung bzw. Beibehaltung eines solchen Individuums ausdrücklich genehmigt hat.

Überhaupt gilt in Betreff des Beweises für die Fahrlässigkeit, welche eine Vertretungsverbindlichkeit begründet, dreierlei, und zwar:

- 1) Hat ein Brennereitreibender einen bereits wegen Branntweinsteuer-Defraude oder Contravention bestraften

Verwalter oder Gewerbsgehilfen wissenschaftlich und ohne Genehmigung der obersten Finanzbehörde in seinen Dienst genommen, oder einen solchen nach seiner Bestrafung unter gleichen Umständen in seinem Dienste beibehalten, so hat die Steuerverwaltung den Beweis seiner Fahrlässigkeit in der Hand u. ist dem Brennereitreibenden ein Gegenbeweis überhaupt nicht gestattet;

- 2) Ist ein Brennereitreibender bereits selbst wegen Vergehen gegen die Branntweinsteuergesetze bestraft und dabei der absichtlichen Steuerverkürzung überführt, so hat die Steuerverwaltung den Beweis einer fahrlässigen Anstellung seiner Leute so lange gegen den Brennereitreibenden in Händen, als dieser nicht das Gegentheil nachweisen kann;

- 3) Der Nachweis kann von der Steuerverwaltung anderweitig vor der Anklage geführt werden.

Als Grundsatz, nach welchem die subs. Haftbarkeit für verwirkte Geldstrafen zu behandeln ist, gilt dabei immer die in § 2 des Gesetzes vom 21. September 1860 (§ 66 d. G. v. 8. Juli 1868) ausgesprochene Bestimmung, daß nämlich die subs. Haftbarkeit nur in dem Falle ausgesprochen werden soll, wenn feststeht, daß die Defraudation oder Contravention von dem Gesinde, den Angehörigen oder Gewerbsgehilfen des Brennereitreibenden begangen ist, daß es aber, wenn dies nicht der Fall ist, bei dem Grundsatz der Steuerordnung bewendet, nach welchem der Brennereitreibende für die Defraudations- oder Contraventionsstrafe principaliter verhaftet ist, ohne daß es dabei auf eine persönliche Beteiligung an den gedachten Handlungen ankommt (s. d. O. Tr. Erl. vom 29. Mai 1868). Dieses bestimmt außerdem, daß ein Brennereitreibender, wenn er der Theilnahme, entweder als Anstifter, Mitthäter pp. an einer entdeckten Defraudation oder Contravention überführt ist, auch die gesetzliche Geldstrafe verwirkt hat, nebenbei aber für die Geldstrafe subs. haftet, welche gegen die beteiligten Gewerbsgehilfen festgesetzt ist.

Steht es nun fest, daß die Defraudation oder Contravention von dem Hilfs-Personal des Brennereitreibenden begangen ist, so muß hierin, ehe ohne Weiteres die subs. Haftbarkeit ausgesprochen wird, ein Unterschied gemacht werden, nämlich nach der Seite hin, ob die Person des Thäters ermittelt ist, gleichzeitig aber auch wieder dahin gesehen werden, ob im evtl. Falle der ermittelten Thäter dem Staate für die verwirkte Geldstrafe aufzukommen vermag. Ist nun der Thäter ermittelt u. kann von ihm die Strafe beigebracht werden, so bleibt der Brennereitreibende von einem Anspruch des Staates an ihn selbst unberührt, ist der ermittelte Thäter zur Erlegung der Geldstrafe jedoch unvermögend, so wird der Brennereitreibende in subs. verhaftet, es steht ihm jedoch in diesem Falle der ihn entlastende Nachweis zur Seite, daß er bei Anstellung seiner Leute nicht fahrlässig zu Werke gegangen ist.

Ist der eigentliche Thäter jedoch nicht ermittelt, obwohl feststeht, daß die etwaige Zu widerhandlung von seinem Personal begangen, so haftet der Brennereitreibende ex officio für die verwirkte Strafe, ohne daß er bei der Auswahl und Anstellung seiner Leute fahrlässig zu Werke gegangen ist.

Nur unabwendbarer Zufall berechtigt ihn in diesem Falle zu einem Strafausschluß.

Bemerkt sei hier gleich, was auch für die übrigen Steuerzweige gilt, daß derjenige, auf dessen Rechnung irgend ein Gewerbe betrieben wird, zur Errichtung der von seinen Leuten verwirkten Geldstrafen auf Grund subs. Haftbarkeit nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden kann.

Werden in einem solchen Falle nun die Prozeßacten dem Gerichte vorgelegt, so muß die Steuerverwaltung folgende Nachweise führen:

- 1) Daß die rechtskräftige Verurtheilung des principal Verhafteten erfolgt ist (durch Beibringung des mit dem Publicationsvermerk und der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Resoluts.)
- 2) Daß die Execution in das Vermögen des principal Verhafteten vollstreckt und fruchtlos ausgefallen ist (durch Beibringung des fruchtlosen Pfändungsprotokolls.)